

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 42

12. Oktober

2011

Konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses / XVII. Wahlperiode

Am Dienstag, dem 25. Oktober 2011 um 17.00 Uhr, findet im Raum Hofheim im Erdgeschoss des Landratsamtes in Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1-5, die erste und damit konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der XVII. Wahlperiode statt. Zugang über den Innenhof. Die Sitzung ist öffentlich. In bestimmten Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der neuen Ausschussmitglieder durch Herrn Landrat Michael Cyriax
2. Wahl der oder des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
3. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
4. Information über die Aufgaben der Fachausschüsse „Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“ bzw. „Jugendhilfeplanung und –entwicklung“
5. Protokoll der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.04.2011
6. Jahresbericht Jugendhilfe und Schulentwicklung 2010 des Amtes für Jugend, Schulen und Sport
7. Terminplanung des Jugendhilfeausschusses 2011
8. Verschiedenes

Gez.:
Michael Cyriax
Landrat

Kreiswahl am 27. März 2011

hier: Nachrücken von Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordnete des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Frau Beate Preis, hat mit Schreiben vom 19.09.2011 auf ihr Mandat verzichtet und scheidet daher aus dem Kreistag aus.

Des Weiteren hat der nächste noch nicht berufene Bewerber des og. Wahlvorschlags, Herr Heinz Lauck, Flörsheim, ebenfalls auf das Mandat verzichtet.

Gem. § 34 Abs. 1 und Abs. 3 in Verb. mit § 22 Abs. 4 b KWG stelle ich fest, dass als weiterer noch nicht berufener Bewerber des og. Wahlvorschlags,

Herr Bernd Josef Richter,
Taunusstraße 3,
65239 Hochheim a. M.,

in den Kreistag nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben (§ 34 Abs. 4 in Verb. mit § 25 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Kreiswahlleiter in 65719 Hofheim a. Ts., Am Kreishaus 1 - 5, einzureichen.

65719 Hofheim a. Ts., 13.10.2011

Gez.

(Dieter Bukatsch)
Stellvertretender Kreiswahlleiter